

Vereinbarung zur Beteiligung an den Investitionskosten (Investitionszuschuss) für die Grundschule und den Hort in Schkopau, Ortsteil Wallendorf (Luppe)

Zwischen der

Gemeinde Schkopau (Schulträger)
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Haufe
Schulstr. 18 in 06258 Schkopau

und der

Stadt Leuna (Nutzer)
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Dr. Hagenau
Rathausstr. 1 in 06237 Leuna

wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Vereinbarung zur Erstattung der anteiligen Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorische Kosten für die Grundschule einschließlich der Schulturnhalle in Schkopau, Ortsteil Wallendorf (Luppe) gem. § 66 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 17.01.2004 folgendes vereinbart:

i.d.F.

Genau

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine Beteiligung an den Investitionskosten in Form eines Investitionszuschusses im Jahr 2012 für das Objekt der Grundschule Wallendorf (Luppe) sowie dem dazugehörigen Hort durch die Stadt Leuna als Nutzer. Die Beteiligung erfolgt zur Sicherung der Beschulung der Leunaer Kinder aus den Ortsteilen Friedensdorf, Zöschen und Zweimen für mindestens den in dieser Vereinbarung benannten Zeitraum.

§ 2 Beteiligung an den Investitionen für die Schule und den Hort

1. Die Stadt Leuna beteiligt sich an nachstehend benannten Investitionen für die Grundschule und den Hort, welche im Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Schkopau eingestellt sind.

Zu den Kosten gehören folgende:

1. Erneuerung Schulhof
2. Ausbau Dachgeschoss
3. Brandschutzauflagen
4. Einbau einer Schließanlage
5. Errichtung von Spielgeräten
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

2. Die geplanten Gesamtkosten für die benannten Maßnahmen belaufen sich nach derzeitigem Stand auf voraussichtlich 480.700 Euro.

§ 3 Berechnung des Investitionszuschusses

1. Die Stadt Leuna beteiligt sich an den Kosten für die Grundschule und den Hort entsprechend der Schülerzahl lt. Schuljahresanfangsstatistik des laufenden Schuljahres 2011/12. Demzufolge werden insgesamt 95 Schüler beschult, davon wohnen mit Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts 58 Kinder in der Stadt Leuna. Dies macht einen prozentualen Anteil von 61,05 % an der Gesamtschülerzahl der Grundschule Wallendorf aus.
2. Bei einem prozentualen Anteil von 61,05 % an der Gesamtschülerzahl und einer voraussichtlichen Investitionssumme in Höhe von 480.700 Euro würde sich für Leuna ein zu zahlender Investitionszuschuss von 293.467,35 € ergeben. Der Betrag wird auf volle Hunderter abgerundet.

§ 4 Fälligkeit

Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Abforderung durch die Gemeinde Schkopau ist der Investitionszuschuss fällig.

§ 5 Verrechnung des Investitionszuschusses

Die Gemeinde Schkopau und die Stadt Leuna sind sich einig darüber, dass der Investitionszuschuss auf die von der Stadt Leuna zu zahlenden Personal-, Bewirtschaftungs-, Sach- und kalkulatorischen Kosten anteilig verrechnet wird.

Die Verrechnung erfolgt beginnend ab 2013 zu jeweils 1/20 der Investitionskosten pro Jahr bis einschließlich 31.12.2032. Dies entspricht einem jährlichen Anrechnungsbetrag in Höhe von derzeit voraussichtlich 14.670 Euro für den Zeitraum von 2013-2032.

§ 6 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2032.
2. Kündigungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Nebenabreden

1. Die Gemeinde Schkopau verpflichtet sich zur Beschulung der Leunaer Kinder aus den Ortsteilen Friedensdorf, Zöschen und Zweimen für mindestens 20 Jahre.
2. Bereits in anderen Horten untergebrachte Leunaer Kinder aus der Wallendorfer Schule wechseln aus ihrem bisherigen Hort zum 01.08.2013 in den Hort an der Grundschule Wallendorf (Luppe), wenn bis dahin der Umbau abgeschlossen ist und eine gültige Betriebserlaubnis für den Hort vorliegt.
3. Weitere Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sollten diese getroffen werden wollen, so sind sie schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist die übrige Vereinbarung auch weiterhin gültig. Die beteiligten Parteien verpflichten sich für diesen Fall zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck wirtschaftlich und bei vernünftiger Auslegung am ehesten entspricht.

Schkopau, den 27. III. 2012

Leuna, den 27. III. 2012


.....
Haufe, Bürgermeister


.....
Dr. Hagenau, Bürgermeisterin